

§. 820.
gegen
Störung.

VIII. Zu §. 820 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Ist der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so hat er gegen den Störer den Anspruch auf Beseitigung der Störung und, wenn weitere Störungen zu besorgen sind, auf deren Unterlassung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer gegenüber fehlerhaft besitzt und die Erlangung des fehlerhaften Besitzes in das letzte Jahr vor der Störung fällt.

Der Antrag stimmt sachlich mit dem Entw. überein; er enthält jedoch die gleiche Abweichung von dem im §. 824 Satz 1 ausgesprochenen Grundsatz, welche zu §. 819 beschlossen ist.

Die Mehrheit billigte die in dem Antrage vorgeschlagene Aenderung des Entw. aus dem zu §. 819 entwickelten Grunde und erklärte sich im Uebrigen mit dem seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandeten §. 820 einverstanden.

182. (C. 3367 bis 3382.)

§. 821.

I. Die Berathung des §. 821 wurde bis zur Beschlußfassung über die bisher vorbehaltene Frage ausgesetzt, ob besondere Vorschriften über den Erwerb und den Verlust des „Besitzes“ im Sinne des Entw. (des Eigenbesitzes) aufzunehmen seien (vergl. C. 34 unter VIII).

§. 822.
Ein-
wendungen im
Besitzprozeße.

II. Zu §. 822 lag der redactionelle Antrag vor:
folgende Fassung zu beschließen:

Gegen die in den §§. 819 bis 821 bestimmten Ansprüche kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der als Störung gerügten Handlung nur insoweit geltend gemacht werden, als es zur Entkräftung der Behauptung, daß verbotene Eigenmacht verübt worden sei, erforderlich ist.

Sachlich wurde die Bestimmung gebilligt.

§. 823.
Erlöschen der
Besitz-
ansprüche.

III. Zu §. 823 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 823, 824 dahin zusammenzufassen:

Ein nach den §§. 819 bis 821 begründeter Anspruch erlischt:

1. wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht gerichtlich geltend gemacht wird;
2. wenn nach der als verbotene Eigenmacht gerügten Handlung das Recht zu deren Vornahme rechtskräftig festgestellt wird.

2. hierzu der Unterantrag:

in Nr. 2 nach „Handlung“ fortzufahren:

„der durch dieselbe hergestellte Besitzstand als dem Rechte entsprechend rechtskräftig anerkannt ist.“

Die Komm. beschloß, den Abs. 1 des §. 823 zu streichen und zum Abs. 2 den Antrag 1 Nr. 2 sachlich anzunehmen, vorbehaltlich einer durch die Red. Komm. unter Berücksichtigung des Antrags 2 vorzunehmenden Berichtigung der Fassung.

Die Vorschrift des Abs. 1 hielt man für selbstverständlich. Man hatte erwogen, daß weder prozeßrechtlich nach den Bestimmungen der C.P.D. die Zulässigkeit gleichzeitiger Erhebung der Besitzklage und der Klage aus dem Rechte (in getrennten Klagen, §. 232 Abs. 2 d. C.P.D.) mit Grund bezweifelt werden könne, noch materiellrechtlich beim Schweigen des B.G.B. werde angenommen werden können, daß durch die Erhebung der Klage aus dem Rechte der von dem Entw. als selbständig gestaltete Anspruch aus dem Besitz erlösche. Auch in den Gebieten des franz. Rechtes werde die Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht verkennen, daß der dem Abs. 1 entgegengesetzte Satz des code de procédure Art. 26 mit der Gestaltung der Besitzansprüche im B.G.B. nicht vereinbar sei.

Der Gedanke des Abs. 2 wurde nicht angefochten. Es erschien aber angemessen, demselben mit dem Antrag 1 Nr. 2 die Form einer materiellrechtlichen Vorschrift dahin zu geben, daß der Anspruch wegen der Besitzstörung oder der Besitzentziehung erlösche, wenn nach der Störung oder der Entziehung im petitorischen Rechtsstreite rechtskräftig festgestellt sei, daß der Störer zur Vornahme der als Störung gerügten Handlung oder der Entziehung zu dem durch verbotene Eigenmacht erlangten Besitze berechtigt sei. Der Antrag 1 Nr. 2 enthält insofern eine Erweiterung des Abs. 2, als er die Vorschrift nicht auf den Fall beschränkt, wenn zur Zeit der rechtskräftigen Feststellung des Rechtes die Besitzklage bereits anhängig ist. Bezüglich der Fassung nahm man an, daß weder der Antrag 1 noch der Antrag 2 den Gedanken des Beschlusses ganz zutreffend ausdrücke.

IV. Der §. 824 war, soweit er sich auf die Geltendmachung von Handlungen verbotener Eigenmacht zur Begründung der Einrede des fehlerhaften Besizes bezieht, durch die auf S. 43, 44 zu den §§. 819, 820 gefaßten Beschlüsse erledigt. Soweit dagegen die Vorschrift eine Ausschußfrist für die Geltendmachung der Besitzansprüche aufstellt, ist sie in Nr. 1 des Antrags 1 unter III sachlich unverändert wiedergegeben. In Folge des von einer Seite erhobenen Bedenkens, ob nicht der Antrag eine sachliche Abweichung vom Entw. enthalte, wurde ausdrücklich festgestellt, daß eine solche mit dem Antrage nicht bezweckt werde.

§. 824.
Ausschußfrist.

V. Der als §. 824a gestellte Antrag ist durch den Beschluß zu §. 816 auf S. 41 erledigt.

VI. Zu §. 825 lagen die Anträge vor:

1. in Zeile 1 statt „einer Sache“ zu sagen „einer beweglichen Sache“;
2. die Vorschrift unter die Vorschriften über die Pflicht zum Ersatze des Schadens aus unerlaubten Handlungen in folgender Fassung zu versetzen:

Ist wegen der Entziehung oder der Beschädigung einer beweglichen Sache demjenigen, in dessen Besitze die Sache sich zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, Schadensersatz in Geld zu leisten, so wird vermuthet, daß das Vermögen des Verletzten im Falle der Entziehung um den Werth der Sache, im Falle der Beschädigung um den Werthunterschied vermindert ist.

3. die Vorschrift zu streichen.

§. 825.
Beweis-
erleichterung
für den
Besitzer.

Die Komm. nahm den §. 825 mit der im Antrag 1 vorgeschlagenen Beschränkung auf bewegliche Sachen sachlich an und überließ die Prüfung der Frage, an welcher Stelle und in welcher Fassung die Vorschrift zum Ausdruck zu bringen sei, der Red.Komm.

Man hatte erwogen:

Die Vorschrift des §. 825 sei im Allgemeinen aus den in den Mot. III S. 134, 135 angeführten Gründen zu billigen. Nach dem Entw. solle die im §. 825 aufgestellte Vermuthung nur dem „Besitzer“ im Sinne des Entw., also dem Eigenbesitzer, zu Statten kommen. Es erscheine jedoch gerechtfertigt, sie auf jeden Besitz im Sinne des Beschlusses auf S. 28 auszudehnen und den §. 825 in dieser Richtung zu verdeutlichen, nachdem über den ausgesetzten §. 821 Beschluß gefaßt sei. Die Ansprüche auf Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen oder ungerechtfertigter Bereicherung, deren Geltendmachung der §. 825 erleichtern solle, träten an die Stelle des Anspruchs auf Naturalrestitution. Wie der Kläger zur Begründung des Deliktsanspruchs oder der Kondiktion auf Rückgabe der seinem Besitz entzogenen Sache nicht sein Recht, sondern nur seinen früheren Besitz darzuthun habe, so müsse der Beweis des Besitzes auch zur Begründung des Ersatzanspruchs genügen; dem Beklagten dürfe es nicht zum Vortheile gereichen, daß er die Sache nicht zurückgeben könne. Allerdings könne im Prozesse wegen des Ersatzes mit Rücksicht auf die Bemessung des Ersatzes ein Eingehen auf die Frage, welches Recht dem Kläger an der Sache zugestanden habe, nicht ganz vermieden werden; indessen sei es billig, daß der Nachtheil der Beweislast denjenigen treffe, welcher durch sein Verhalten und in den wichtigsten Fällen durch sein Verschulden die Nothwendigkeit der prozessualen Feststellung des Rechtes an der verlorenen Sache herbeigeführt habe. In der Mehrzahl der Fälle werde der materiellen Gerechtigkeit Genüge geschehen, wenn dem Besitzer der volle Werth der verlorenen Sache oder die volle Werthminderung der beschädigten Sache ersetzt werde; denn entweder sei der Besitzer Eigenthümer der Sache oder er werde sich mit dem Eigenthümer über den erhaltenen Ersatz angemessen auseinandersetzen. Für die Ausdehnung der Vermuthung auf jeden Besitzer spreche auch, daß dadurch die Vorschrift in Einklang gesetzt werde mit dem II S. 608 beschlossenen §. 718a, wonach der gutgläubige Ersatzpflichtige durch Leistung des Schadenersatzes an den Besitzer befreit werde. Uebrigens werde insofern an dem Entw. festgehalten werden müssen, als dem „Besitzer“ im Sinne des Entw. die Vermuthung des §. 825 stets zu Statten kommen müsse, auch wenn er nicht selbst Inhaber der Sache sei.

Eine Einschränkung des §. 825 empfehle sich dagegen mit dem Antrag 1 dahin, daß die Vorschrift auf bewegliche Sachen beschränkt werde. Schon in den Mot. III S. 135 sei hervorgehoben, daß in Anwendung auf Grundstücke die Vermuthung des §. 825 der Vermuthung aus §. 826 weiche, also durch den Nachweis entkräftet werde, daß ein Anderer als der Besitzer als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen sei. Bei dem Grundbuchsysteme des Entw. sei der §. 825 für Grundstücke von verschwindend geringer praktischer Bedeutung. Das Nebeneinanderbestehen zweier Vermuthungen sei auffällig. Auch der §. 718a sei auf bewegliche Sachen beschränkt.

Für den Antrag 3 auf Streichung des §. 825 wurde Folgendes geltend

gemacht: Die Vermuthung des §. 825 erscheine zumal in der vorgeschlagenen Ausdehnung auf jeden Besitzer sehr bedenklich. Schon die engere Vermuthung des §. 825 selbst sei rein positiv, durch ein praktisches Bedürfniß nicht geboten, da ein verständiger Richter auch ohne gesetzliche Vorschrift in den geeigneten Fällen vom Kläger den Beweis des Eigenthums nicht verlangen werde, und sie stehe im Widerspruche damit, daß der Entw. zur Begründung des vindikatorischen Eigenthumsanspruchs den Beweis des Eigenthums verlangt, da es sich auch hier um eine Geltendmachung des Eigenthums handele. Immerhin habe die Vermuthung zu Gunsten des Eigenbesizers die statistische Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Eigenbesitzer Eigenthümer sei. Diese Wahrscheinlichkeit fehle aber bei der auf jeden Besitzer ausgedehnten Vermuthung. Die letztere führe in Verbindung mit dem §. 718a dem Ersazpflichtigen gegenüber zu Ungerechtigkeiten. Dieser könne unter Umständen überzeugt sein, daß der Besitzer nicht Eigenthümer sei, und dennoch durch den §. 825 genöthigt werden, an den Besitzer den Ersaz zu leisten, weil er die Eigenthumsvermuthung des §. 825 nicht widerlegen könne; in solchem Falle werde er aber durch die Leistung nach §. 718a nicht dem Eigenthümer gegenüber befreit, da er nicht in gutem Glauben sei, müsse also zweimal zahlen. In anderen Fällen werde dem Eigenthümer zu nahe getreten, wenn er den nach §. 825 an den Besitzer geleisteten vollen Wertherfaz gegen sich gelten lassen müsse und auf den vielleicht werthlosen Ersazanspruch gegen den Besitzer angewiesen sei. Der bloße Besitz könne wohl die Legitimation zur Geltendmachung des Restitutionsanspruchs geben, nicht aber die Vermuthung begründen, daß der Besitzer durch die Entziehung oder die Beschädigung einen Vermögensverlust erlitten habe, wie wenn er Eigenthümer der Sache gewesen wäre.

Diesen Ausführungen stimmte jedoch die Mehrheit nicht zu, indem sie erwog: Die Vorschrift des Entw. sei nicht überflüssig. Die gemeinrechtliche Rechtsprechung habe vielfach durch das Verlangen des Eigenthumsbeweises die Geltendmachung der Ersazansprüche in bedenklicher Weise erschwert. Mehrere neuere Kodifikationen hätten daher dem §. 825 entsprechende Bestimmungen aufgenommen (vergl. bezüglich des preuß. A.L.R. Entsch. d. R.G. i. Civils. 28 Nr. 58). Die Schädigung des Ersazpflichtigen, wie sie von der Erweiterung der Vermuthung befürchtet werde, könne nur in sehr seltenen Fällen eintreten, da der Ersazpflichtige, wenn er den nach §. 825 erforderlichen Gegenbeweis nicht führen könne, regelmäßig in gutem Glauben an den Besitzer leisten werde. Die Streichung des §. 825 würde jedenfalls das noch viel unbilligere Ergebnis zur Folge haben, daß unter Umständen der wahre Eigenthümer wegen der Unmöglichkeit des Eigenthumsbeweises keinen Ersaz von dem in den wichtigsten Fällen schuldigen Ersazpflichtigen erlangen könnte.

Von einer Seite wurde eine Aenderung des §. 718a dahin angeregt, daß der Ersazpflichtige durch die Leistung an den Besitzer auch dann dem Eigenthümer gegenüber befreit werden solle, wenn ihm bei der Führung des Rechtsstreits gegen den Besitzer kein Verschulden zur Last falle. Die Anregung bezweckte, die Gefahr auszuschließen, daß der Ersazpflichtige zweimal zahlen müsse. Sie wurde jedoch, nachdem Bedenken gegen die Aenderung des §. 718a erhoben worden waren, nicht weiter verfolgt.

Bezüglich der Stellung der Vorschrift bestand Einverständnis darüber, daß dieselbe nicht an ihrer jetzigen Stelle belassen werden könne, da man die Bestimmungen dieses Abschnitts auf den Besitzschutz beschränken wolle. Der Antrag 2 bezweckte keine sachliche Einschränkung des Entw., hielt es aber für ausreichend, den Gedanken bezüglich der Deliktsansprüche auszusprechen und die Ausdehnung auf die Bereicherungsansprüche der analogen Anwendung der Vorschrift zu überlassen.

§. 826.
Vermuthung
für die
Richtigkeit des
Grundbuchs.

VII. Man ging zur Berathung des dritten Abschnitts „Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken“ über. Zur Ueberschrift lag der redactionelle Antrag vor, die Worte „Allgemeine Vorschriften über“ zu streichen.

Zu §. 826 lagen die Anträge vor:

1. a) die Vorschrift durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen:

Jede Eintragung in das Grundbuch hat die Vermuthung der Richtigkeit ihres Inhalts für sich.

- b) eventuell:

Es wird vermuthet, das derjenige, für welchen ein Recht in das Grundbuch eingetragen ist, das Recht erworben hat und daß ein Recht, welches in dem Buche als gelöscht bezeichnet ist, nicht besteht.

2. die Vorschrift zu streichen und statt derselben folgende Bestimmung in die G.B.D. einzustellen:

Das Grundbuch ist dazu bestimmt, das Bestehen und das Erlöschen der Rechte an Grundstücken und der Rechte an einem solchen Rechte (öffentlich) zu beurkunden.

(Der Gegenbeweis gegen die Eintragungen ist zulässig.)

Die Komm. lehnte den Antrag 2 und den Antrag 1a ab und nahm sachlich den Entw. bzw. den Antrag 1b an.

Gegen den Inhalt des §. 826 wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben. Insbesondere wurde es im Wesentlichen aus den in den Mot. III S. 138 bis 140 angeführten Gründen gebilligt, daß der Entw. sich nicht das Prinzip der formalen Rechtskraft der Eintragung angeeignet hat. Anlangend die Wiedergabe des im §. 826 enthaltenen Gedankens, so führte der Antragsteller zu 2 aus: Der Entw. spreche den eigentlichen Gedanken in nicht zutreffender Form aus. Der §. 826 bezwecke eigentlich, klarzustellen, wozu das Grundbuch bestimmt sei. Eine Vorschrift hierüber fehle sowohl im Entw. d. B.G.B. als auch im Entw. d. G.B.D. Das Grundbuch sei eine öffentliche Urkunde bzw. eine Sammlung öffentlicher Urkunden, deren Eigenthümlichkeit darin bestehe, daß sie dazu dienen, nicht allein Wahrnehmungen der beurkundenden Beamten, sondern auch Schlußfolgerungen aus solchen Wahrnehmungen zu bezeugen. Werde diese Bestimmung des Grundbuchs in der G.B.D. zum Ausdrucke gebracht, so ergebe sich die Beweiskraft der Bestimmung des Grundbuchs entsprechenden Grundbucheinträge aus §. 383 Abs. 1 d. C.P.D., die Zulässigkeit des Gegenbeweises aus Abs. 2 daselbst. Es sei ungeeignet, von einer öffentlichen Urkunde wie den Grundbucheinträgen zu sagen, sie begründe die bloße Vermuthung für die Richtigkeit ihres Inhalts, wie der §. 826 es thue.

Die Mehrheit erwoß demgegenüber Folgendes:

Das Wort „Vermuthung“ sei im §. 826 allerdings abweichend von dem im §. 198 definirten Sinne gebraucht. Indeß sei diese formale Unebenheit praktisch unbedenklich und lasse sich auch theoretisch rechtfertigen (Mot. III S. 155). Jedenfalls bringe der §. 826 den Gedanken klar zum Ausdruck, daß die Grundbucheinträge nicht nur den Beweis von Thatsachen, sondern auch den Beweis der eingetragenen Rechtsänderungen vorbehaltlich des Gegenbeweises erübrigten. Dies würde aus der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmung in Verbindung mit dem §. 383 d. C.P.D. nicht zu entnehmen sein, da letztere Vorschrift nur den Beweis der in einer öffentlichen Urkunde bezeugten Thatsachen betreffe. Der §. 383 komme nur zur Anwendung, soweit das Grundbuch Thatsachen beurkunde wie im Falle der Eintragung einer Vormerkung oder einer Verfügungsbeschränkung. Ein so lehrbuchmäßiger Satz, wie der Antrag 2 ihn vorschlage, sei durchaus entbehrlich; für welche Eintragungen das Grundbuch bestimmt sei, ergebe sich mit genügender Klarheit aus den Vorschriften des Entw. Die im Antrag 1a empfohlene Fassung sei insofern zu weit, als nach ihr auch Grundbucheinträge über thatsächliche Umstände (z. B. die Größe und die Lage eines Grundstücks), zu deren Aufnahme das Grundbuch nicht bestimmt sei, die Vermuthung für die Richtigkeit ihres Inhalts für sich haben würden. Die im Antrag 1b vorgeschlagene Fassung enthalte dagegen eine Berichtigung des Entw., indem sie auch die Löschung eines zu Unrecht eingetragenen nicht bestehenden Rechtes berücksichtige.

VIII. Bezüglich der der Ueberschrift des dritten Abschnitts beigefügten Anm. zum Anm. wurde beantragt: Anm. zum Abschnitt III.

die Anm. mit der Aenderung beizubehalten, daß

- a) im Abs. 1 das Zitat „(§. 781 Abs. 2)“ gestrichen,
- b) im Abs. 2 die Nr. 1 wie folgt gefaßt werde:

1. daß im Falle der Zwangsversteigerung nur ein solches Gebot zuzulassen sei, durch welches die dem Ansprüche des betreibenden Gläubigers vorgehenden Rechte (sowie die aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten des Verfahrens) gedeckt werden.

Die Komm. beschloß, den Abs. 1, den Abs. 2 Nr. 2 und den Abs. 3 lit. a der Anm. vorbehaltlich der Fassung beizubehalten, den Abs. 2 Nr. 1 und den Abs. 3 lit. b dagegen zu streichen.

Man hatte erwogen:

Der im Abs. 1 der Anm. enthaltene allgemeine Hinweis auf die Nothwendigkeit reichsgesetzlicher Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen treffe auch vom Standpunkte des Entw. II zu und sei deshalb beizubehalten. Ebenso werde die Komm. bei der Prüfung der Frage, inwieweit die hypothekarische Haftung des Grundstücks sich auf die Zinsen der hypothekarisch gesicherten Forderung erstrecken solle, an der im Abs. 2 Nr. 2 ausgesprochenen Voraussetzung festhalten müssen, daß Zinsrückstände bei der Zwangsversteigerung nur in der dort bezeichneten Beschränkung berücksichtigt würden. Auch der im Abs. 3 lit. a angegebene Vorbehalt unterliege keinem Bedenken.

Dagegen gehe es keinesfalls an, sich mit dem Abs. 2 Nr. 1 für die Anerkennung des Deckungsprinzips auszusprechen, ohne zuvor die für und gegen dasselbe sprechenden Gründe einer sachlichen Erörterung zu unterziehen. Von einer solchen könne die Komm. jedoch Abstand nehmen, weil die Annahme oder die Ablehnung des Deckungsprinzips für die Regelung des materiellen Immobilienrechts nirgends von ausschlaggebender Bedeutung sei. Insbesondere sei nicht zuzugeben, daß, wie von der Minderheit behauptet worden sei, die Entscheidung der Frage, ob statt oder neben einer Aenderung der Rangordnung nach §. 841 die Einräumung eines Vorrechts angenommen werden solle, von der Stellungnahme zu jenem Prinzip abhängen. — Der Vorbehalt im Abs. 3 lit. b sei entbehrlich, weil es sich bei den dort bezeichneten Rückständen öffentlicher Abgaben um eine Frage des öffentlichen Rechtes handle, während die Anerkennung oder die Versagung eines Vorrechts für den Gesindelohn für die Gestaltung des materiellen Rechtes ohne Belang sei.

§. 827.
Wirkung der
Eintragung
bei gemein-
schaftlichen
Rechten.

IX. Zu §. 827 lagen die Anträge vor:

1. die Worte „und ungetheilt“ zu streichen;

2. a) die Vorschrift zu streichen,

b) eventuell folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist ein Recht für Mehrere ohne Angabe des dem Einzelnen daran zustehenden Bruchtheils eingetragen, so kann über das gemeinsame Recht oder einen Antheil an demselben nur von allen Berechtigten gemeinschaftlich verfügt werden.

3. die Vorschrift zu streichen, die Ordnungsvorschrift des §. 27 des Entw. d. G.B.D. aber dahin zu ergänzen, daß bei der Eintragung eines für Mehrere gemeinschaftlichen Rechtes, falls eine andere Gemeinschaft als nach Bruchtheilen besteht, das bestehende Gemeinschaftsverhältniß, bei einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen aber die Antheile zu bezeichnen sind und daß die Eintragung abzulehnen ist, falls die Eintragungsbewilligung bezw. der Eintragungsantrag die erforderlichen Angaben über die Art des Gemeinschaftsverhältnisses oder die Antheile nicht enthält.

Der Antrag 2b wurde zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen. Die Komm. nahm den Antrag 3 an.

Gegen den §. 827, mit welchem der Antrag 1 sachlich übereinstimmt, wurde geltend gemacht: Der §. 827 beruhe auf der vom Standpunkte des Entw. zutreffenden Voraussetzung, daß die Gemeinschaft nach Bruchtheilen die Regel, die Gemeinschaft ohne Bruchtheile die Ausnahme bilde. Diese Voraussetzung treffe nicht mehr zu, nachdem man die Gemeinschaft der Gesellschafter nach dem Grundsatz der gesamten Hand geregelt habe, und würde noch unrichtiger werden, wenn etwa für das Verhältniß der Miterben derselbe Grundsatz Annahme fände. Werde in einem Falle, in dem zwischen den Mitberechtigten in Wahrheit eine Gemeinschaft zur gesamten Hand bestehe, bei der Eintragung das Bestehen einer solchen Gemeinschaft nicht ersichtlich gemacht, so würde nach §. 827 jeder Gemeinschaftler über einen gleichen Antheil an dem Rechte verfügen, jeder Gläubiger eines solchen diesen Antheil pfänden können,

wodurch die übrigen Gemeinschaftler in bedenklichem Maße gefährdet würden. Der Entw. berücksichtigte zu einseitig das Interesse der Gläubiger des einzelnen Gemeinschaftlers zum Nachtheile der übrigen Gemeinschaftler. Die Regelung des Entw. sei um so gefährlicher, als man nach den Bestimmungen des Entw. d. G.B.O. wohl werde annehmen müssen, daß die Eintragung der mehreren Gemeinschaftler auf den Antrag jedes Einzelnen von ihnen zu erfolgen habe. — Wolle man sich nicht hiernach auf die Streichung des §. 827 beschränken, so müsse eventuell mit dem Antrage 2b das Gegentheil von dem im §. 827 enthaltenen Satze ausgesprochen werden. Dies entspreche der natürlichen Anschauung. Stehe im Grundbuche nur ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen, so erhehle, daß das Anthellsverhältniß der Gemeinschaftler ihre innere Angelegenheit bleiben solle, daß dagegen nach außen nur die Mehreren gemeinschaftlich über das Recht oder einen Antheil an demselben sollten verfügen können. Das Vertrauen auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs könne bei einer derartigen Eintragung niemals den Dritten zu der Annahme berechtigen, daß jeder der Gemeinschaftler über einen (gleichen) Antheil verfügen könne.

Gegen den Antrag 2b wurde eingewendet: Auch nach dem Entw. II sei davon auszugehen, daß es der Privatwillkür der Betheiligten nicht freistehe, eine Gemeinschaft in der Art zu begründen, daß den Theilhabern die Befugniß, über einen bestimmten Antheil mit dinglicher Wirkung zu verfügen, entzogen sei (vergl. §. 796). Vielmehr sei der Eintritt einer derartigen Gemeinschaft immer nur die gesetzlich bestimmte Folge gewisser einzelner Gemeinschaftsverhältnisse, wie der Gesellschaft, der ehelichen Gütergemeinschaft u. Bei diesen Verhältnissen trage das Gesetz durch besondere Vorschriften dafür Sorge, daß durch die dingliche Bindung des gemeinschaftlichen Vermögens das Interesse der Gläubiger des einzelnen Theilhabers nicht verletzt werde, z. B. bei der Gesellschaft durch das Kündigungsrecht des Gläubigers (§. 663 des Entw. II). Durch den Antrag 2b werde jedoch den Theilhabern eines gemeinschaftlichen Rechtes auch da, wo eines der gesetzlich bestimmten besonderen Rechtsverhältnisse unter ihnen nicht besteht, ermöglicht, die Verfügung über einen Antheil mit dinglicher Wirkung auszuschließen und damit auch den Gläubigern den Zugriff auf einen Antheil zu entziehen.

Für die Annahme des Antrags 3 war die Erwägung maßgebend, es werde die in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Neuf. III S. 83) und von den Vertretern des Antrags 2 angefochtene Vorschrift des §. 827 entbehrlich, wenn man durch eine in die G.B.O. aufzunehmende Ordnungsvorschrift dafür Sorge trage, daß bei der Eintragung eines gemeinschaftlichen Rechtes stets entweder das unter den Gemeinschaftlern bestehende, die getrennte Verfügung über die einzelnen Anthelle ausschließende Rechtsverhältniß bezeichnet oder die den einzelnen Theilhabern zustehenden Bruchtheile angegeben werden. Werde eine solche Vorschrift aufgenommen, so würden Eintragungen, die über das Verfügungsrecht der Gemeinschaftler Zweifel ließen, nur in den seltenen Fällen vorkommen, in denen von Seiten des Grundbuchamts gegen die Ordnungsvorschrift verstoßen werde.